

**- Begründung -**

**Außenbereichssatzung der Stadt Kierspe „Eicken“**

Für den Bereich Eicken liegt mit Schreiben vom 24.01.2022 eine Eingabe zur Aufstellung einer Außenbereichssatzung vor. Der Antragsteller möchte hierdurch die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Wohnhauses schaffen. Derzeit ist die Fläche mit einer baufälligen Scheune bestanden.

Im Oktober 2021 wurde vom Antragssteller eine entsprechende Bauvoranfrage bei der Bauaufsichtsbehörde des Märkischen Kreises gestellt. Von dort wurde - trotz Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens der Stadt Kierspe - kein positiver Bescheid in Aussicht gestellt. Als Versagensgründe wurde u.a. angeführt, dass das Vorhaben den Darstellungen des Flächennutzungsplanes und des Landschaftsplanes widerspricht und die Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lässt.

Die Gemeinden können gemäß § 35 Abs. 6 BauGB für bebaute Bereiche im Außenbereich durch Satzung bestimmen, dass Vorhaben, die Wohnzwecken oder kleineren Handwerks- und Gewerbebetrieben dienen, nicht entgegengehalten werden kann, dass sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen. Ansonsten gelten die weiteren Zulässigkeitsbedingungen des § 35 BauGB auch innerhalb der Satzung weiter.

Im Flächennutzungsplan ist die Ortslage Eicken als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt und liegt im Landschaftsschutzgebiet sowie in der Wasserschutzzone II der Kerspetalsperre.

Eine Übersicht über den vorgesehenen Satzungsbereich sowie die Eingabe vom 25.01.2022 sind beigefügt.

Kierspe, 22.06.2022

Der Bürgermeister

Im Auftrag

Lars Feltens  
Sachgebietsleiter Bauen und Planen